

Q&A Ukraine-Krieg

Aktualisiert am 16.05.2022 – Änderungen zur Version vom 22.04.2022 in roter Schrift

Dieses Q&A wird laufend aktualisiert.

Fragen und Bemerkungen nehmen wir jederzeit gerne entgegen: christof.kaufmann@swissolympic.ch

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 die Aktivierung des Schutzstatus S für Flüchtende aus der Ukraine beschlossen. Damit gilt für ukrainische Staatsangehörige und Personen aus Drittstaaten, die das Land wegen des Krieges verlassen haben (wenn sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren können), folgendes:

- Sie können in die Schweiz kommen und bleiben.
- Sie können ihre Familienangehörigen nachziehen.
- Sie haben Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung.
- Sie können ohne Wartefrist eine Erwerbstätigkeit (auch eine selbständige) ausüben.
- Sie können ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren.
- Kinder können zur Schule gehen.

Inhalt

Hilfreiche Links.....	1
Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten	2
Trainings- und Wettkampfbetrieb	4

Hilfreiche Links

- Dossier Swiss Olympic: www.swissolympic.ch/ukraine
- Staatssekretariat für Migration (SEM): [Fragen und Antworten des SEM zum Krieg in der Ukraine](#)
- Faktenblatt zum «Schutzstatus S»: [Link](#)

<p>Aufnahme und Betreuung von Geflüchteten</p>	
<p><i>Wir sind eine Sportorganisation und möchten Sportler*innen aus der Ukraine bei uns aufnehmen. Müssen wir eine Bewilligung einholen?</i></p>	<p>Nein. Menschen aus der Ukraine können frei in die Schweiz einreisen, es genügt ein gültiges Reisedokument.</p>
<p><i>Wir sind eine Sportorganisation und haben bei uns aus der Ukraine geflüchtete Sportler*innen aufgenommen. Was müssen wir beachten bzw. wie müssen wir vorgehen?</i></p>	<p>Folgende zwei (bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen drei) Schritte sind zu befolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schritt 1: Registration beim Bund Aus der Ukraine geflüchtete Menschen müssen sich innerhalb von 90 Tagen bei einem der sechs Bundesasylzentren persönlich registrieren gehen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Rue de l’Hôpital 60, 2017 Boudry ○ Morillonstrasse 75, 3007 Bern ○ Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel ○ Via Milano 23, 6830 Chiasso ○ Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich ○ Bleichemühlistrasse 6, 9450 Altstätten Die Anmeldung ist auch online möglich, das entsprechende Dokument ist hier zu finden: https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/gesuch-schutzstatus-s.pdf.download.pdf/gesuch-schutzstatus-s-d.pdf Eine rasche Anmeldung ist deshalb empfehlenswert, weil die schutzsuchende Person ab Gesuchs-Einreichung krankenversichert ist. Bei der Registrierung unbedingt darauf hinweisen, dass Betreuung und Unterkunft durch euch als Sportorganisation erfolgt. ➤ Schritt 2: Kontaktaufnahme mit dem kantonalen Migrations-Amt Verantwortlich für die Umsetzung des «Schutzstatus S» sind die Kantone. Deshalb ist es wichtig, dass das Migrations-Amt eures Kantons darüber informiert wird, dass ihr Geflüchtete betreut (Link Übersicht kt. Migrations-Ämter). Sobald eine Person mit «Schutzstatus S» beim zuständigen kantonalen Migrations-Amt angemeldet ist, wird zudem die Ausrichtung einer finanziellen Unterstützungs-Pauschale für Miete und Lebensunterhalt möglich. Ob diese Pauschale ausgerichtet wird und wie hoch sie ausfällt, entscheidet der Kanton, d.h. ist durch euch mit dem Kanton auszuhandeln. Der Kanton übernimmt zudem die Krankenkassen-Prämien für Personen mit «Schutzstatus S». ➤ Schritt 3: KESB kontaktieren bei unbegleiteten Minderjährigen Nimmt eine Sportorganisation Minderjährige ohne erwachsene Familienangehörige auf, so muss er unbedingt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden informieren: https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/kesb-kreise.html

<p><i>Wir haben zwei minderjährige ukrainische Sportlerinnen aufgenommen. Was müssen wir beachten?</i></p>	<p>Nimmt eine Verband Minderjährige ohne erwachsene Familienangehörige auf, so muss er unbedingt mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Kontakt aufnehmen: https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/ueber-uns/kesb-kreise.html</p>
<p><i>Wir sorgen dafür, dass die ukrainischen Sportler*innen, die wir bei uns aufgenommen haben, Sport treiben können. Sind wir auch für alle anderen Bereiche (Einschulung, Sprachunterricht etc.) verantwortlich?</i></p>	<p>Der Kanton ist verantwortlich für alle Bereiche. Umso wichtiger ist es, dass eine Sportorganisation, die Flüchtende aufnimmt, sich mit dem kantonalen Migrationsamt abspricht.</p>
<p><i>Was tun, wenn eine geflüchtete Person krank wird?</i></p>	<p>Personen, die den «Schutzstatus S» beantragen oder beantragt haben, werden rückwirkend in eine Krankenkasse aufgenommen. Sie können also eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen.</p>
<p><i>Erhalten wir für die Unterbringung und Betreuung von ukrainischen Sportler*innen finanzielle Unterstützung vom Staat?</i></p>	<p>Die Kantone erhalten vom Bund pro aufgenommenen Flüchtling eine Pauschal von CHF 18'000 im Jahr für Unterbringung und Betreuung. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Kantone, ob sie davon etwas an Private weitergeben. Entsprechend ist es am jeweiligen Sportverband, mit dem zuständigen Kanton die Kosten für erbrachte Dienstleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Begleitung, Ausbildung usw.) aufzuzeigen und eine Entschädigung auszuhandeln. Auch eine direkte finanzielle Unterstützung von Leistungssportler*innen durch den Kanton ist möglich (via Sozialhilfe). Auch eine solche ist durch den nationalen Sportverband mit dem kantonalen Migrationsamt zu diskutieren. Die Krankenversicherungsprämien werden vom Kanton ab der Registrierung bei einem Bundesasylzentrum übernommen.</p>
<p><i>Sind wir als Sportorganisation dafür verantwortlich, dass die jungen Ukrainier*innen, die wir aufgenommen haben, in die Schule kommen?</i></p>	<p>Nein, dafür sind Kanton und Gemeinde verantwortlich. Wichtig ist, dass ihr als aufnehmende Sportorganisation rasch den Kontakt mit eurer Standort-Gemeinde sucht, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Viele Gemeinden sind aktuell daran, die Aufnahme von geflüchteten Kindern in die Klassen zu organisieren. Teilweise müssen gleich neue Klassen eröffnet werden.</p>
<p><i>Gibt es Angebote für junge Erwachsene, welche die obligatorische Schulzeit hinter sich haben?</i></p>	<p>Hier sind die Gemeinden und Kantone gefordert. Vielerorts fehlen solche Angebote noch oder sind erst im Entstehen.</p>
<p><i>Gibt es Vergünstigungen im öffentlichen Verkehr für Flüchtlinge mit «S-Status»?</i></p>	<p>Ja. Aufgenommene Flüchtlinge aus der Ukraine können vorerst bis am 31. Mai 2022 den öffentlichen Verkehr der Schweiz in der 2. Klasse auf allen Strecken des GA-Anwendungsbereichs kostenlos nutzen. Reisen ausserhalb der GA-Bereichsstrecken sowie in der 1. Klasse müssen normal bezahlt werden. Als Fahrausweise gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ausgestellte Ausweis für den Schutzstatus «S» • Ersatzausweise, welche gelten, bis der definitive Ausweis «S» vorliegt • das Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung («S-Status»)

<p><i>Ein geflüchteter ukrainischer Leichtathlet hat den S-Status erhalten und ist dem Kanton Graubünden zugeteilt worden und dort untergebracht. Wir haben für ihn nun eine ideale Trainingsgruppe in Genf gefunden. Kann er den Kanton wechseln?</i></p>	<p>Grundsätzlich ist das möglich, aber schwierig. Der Leichtathlet kann an das SEM schreiben, in welchen Kanton er wechseln möchte und aus welchem Grund. Das Schreiben muss zudem den Aufenthaltskanton und alle vom Kantonswechsel betroffenen Personen nennen sowie von den betroffenen Personen oder einer bevollmächtigten Person unterschrieben sein. Das Schreiben muss an diese Adresse geschickt werden:</p> <p><i>Staatssekretariat für Migration SEM Taskforce Kantonswechsel Ukraine Quellenweg 6 3003 Bern-Wabern</i></p> <p>Vor Eintritt der Rechtskraft des Zuweisungsentscheids (30 Tage ab Datum des Entscheides über den S-Status) wird das Gesuch gemäss den Kriterien der Kantons-Erstverteilung behandelt.</p> <p>Nach Eintritt der Rechtskraft wird ein Gesuch um Kantonswechsel nur in folgenden Fällen bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigung der erweiterten Kernfamilie (Ehepartner; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern sich diese ohne eigene Familie in der Schweiz aufhalten; sowie Grosseltern) • Vereinigung von vulnerablen Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie (zum Beispiel unbegleitete Minderjährige, Personen mit Behinderungen, gravierenden gesundheitlichen Problem oder Altersgebrechen), sofern damit die Betreuungssituation verbessert werden kann. <p>In allen anderen Konstellationen ist der Kantonswechsel nur möglich, wenn die betroffenen Kantone ihre Zustimmung geben, etwa in solchen Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umzug in eine passende Privatunterkunft • Umzug zu einer entfernten Verwandten oder Bekannten • Umzug aufgrund ausserkantonaler Erwerbstätigkeit
<p>Trainings- und Wettkampfbetrieb</p>	
<p><i>Dürfen die beiden ukrainischen Badminton-Spieler, die wir aufgenommen haben, an Wettkämpfe in Europa oder in Asien reisen und wieder zurück in die Schweiz?</i></p>	<p>Ja. Personen mit S-Status können mit einem gültigen anerkannten Reisepass ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Einreiseländer.</p>
<p><i>Wir sind ein Sportverein und führen mit ukrainischen Flüchtlingen Trainings durch. Gibt es dafür Geld von Jugend+Sport?</i></p>	<p>Ihr könnt die ukrainischen Sportler*innen nach den üblichen Spielregeln in einem J+S-Kurs integrieren, was dann die entsprechenden Subventionen auslöst.</p>